

Satzung des Vereins „jazzcoast.di, DITHMARSCHER JAZZINITIATIVE e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „jazzcoast.di, Dithmarscher Jazzinitiative“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Meldorf.
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf unter der Register-Nr. VR 1196 eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung und die Pflege von moderner Jazzmusik.
- 2.2 Der Verein veranstaltet Konzerte, Auftritte von Nachwuchs-Musikern, Lehrveranstaltungen, Ausstellungen, Jam-Sessions. Der Verein organisiert Besuche von Jazzkonzerten. Der Verein veröffentlicht Druckwerke (zum Beispiel Begleitbroschüren zu Konzerten). Der Verein gestaltet das örtliche und überregionale Kulturgeschehen aktiv mit.
- 2.3 Der Verein fördert die Freude an Jazzmusik insbesondere bei jungen Leuten.
- 2.4 Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist keinerlei Fremdinteressen verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur in Rahmen des in § 3.1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- 3.6 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch eine auf den Namen des Mitglieds lautende Mitgliedskarte nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären. Der Ausschluss ist ebenfalls schriftlich zu erklären.
- 4.4 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.

- 4.5 Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 6.3 Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist (ab-weichend von 6.4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes bezüglich Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7.8 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen: eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, den/die Kassierer/in und den/die Beisitzer/in. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder eine Wiederwahl durchgeführt ist.
- 8.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung Mitglieder zur Mitarbeit hinzuziehen.
- 8.4 Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.

- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (siehe § 8.1) vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- 8.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8.7 Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - c) Spenden;
 - d) Zuwendungen Dritter.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: Kreis Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und kulturellen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung Vereinsregister: 27.01.2003